



BG-201/33/1006

Bekämpfung der Taubenplage und

Vorbeugung gegen die Ausbreitung der Geflügelpest

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 4.4.2006

zur Bekämpfung der Taubenplage und zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung der Geflügelpest im Bereich der Landeshauptstadt Klagenfurt.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 idF LGBl Nr 12/2004, wird verordnet:

§ 1

Das Füttern von wildlebenden Haustauben und von Wasservögeln aus der Familie der Entenvögel (Anatidae), mit den Unterfamilien der Gänsevögel (Anserinae) und Entenvögel (Anatinae), sowie der Blässhühner aus der Familie der Rallenvögel (Rallidae) und das Ausstreuen von Futter für diese auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen, in der Umgebung und auf Wasserflächen stehender und fließender Gewässer und dergleichen, ist verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dkfm. Harald Scheucher eh.